

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende

14

Wahlbezirke eingeteilt:

01	Hungen	Kulturzentrum (1. OG)	Am Zwenger 8	barrierefrei
02	Hungen	Kulturzentrum (1. OG)	Am Zwenger 8	barrierefrei
03	Hungen	Kulturzentrum (2. OG)	Am Zwenger 8	barrierefrei
04	Bellersheim	Bürgerhaus	Ostendstraße 22	barrierefrei
05	Inheiden	Mehrzweckhalle	Zum Sportplatz 7	barrierefrei
06	Langd	Dorfgemeinschaftshaus	Schotterweg 4	barrierefrei
07	Nonnenroth	Dorfgemeinschaftshaus	Heerstraße 2	barrierefrei
08	Obbornhofen	Bürgerhaus	Hexenweg 9	barrierefrei
09	Rabertshausen	Dorfgemeinschaftshaus	Rodheimer Straße 3	barrierefrei
10	Rodheim	Bürgerhaus	Helgengärten 2	barrierefrei
11	Steinheim	Bürgerhaus	Bürgerhausstraße 2-4	barrierefrei
12	Trais-Horloff	Mehrzweckhalle	Wolfskauterweg 4	barrierefrei
13	Utphe	Volkshalle	Berstädter Straße 38-40	barrierefrei
14	Villingen	Bürgerhaus	Bahnhofstraße 16	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **22.04.2019** bis

05.05.2019

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der

Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um

15:00

Uhr in

**35410 Hungen, Kaiserstraße 7 (Rathaus),
1. Obergeschoss (Sitzungssaal)**

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Hungen, 13.05.2019

Die Gemeindebehörde

**Magistrat der Stadt Hungen
Der Gemeindevorstand
Im Auftrag**

gez. Frels